

01
Über II

Ersetzungsantrag

Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle (SIB) in Schwerin erhalten und dauerhaft sichern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stellt fest, dass die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle Lichtblick bislang eine professionelle Beratung geleistet hat. Die derzeitige Finanzierung ist nicht auskömmlich.

Die Oberbürgermeisterin wird daher beauftragt, nochmals mit dem Land Verhandlungen zu führen, um das Angebot einer sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in Schwerin mit kostenfreien Beratungsangeboten zu erhalten.

Der gemeinsame Ersetzungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU und Bündnis90/ DIE GRÜNEN ist hinsichtlich der Beschlussvorschlages und der Begründung weitgehend deckungsgleich mit den Ursprungsanträgen Drucksache Nr. 00065/ 2014 und 00067/2014. Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung

Abweichende Beschlüsse liegen nicht vor.

Zum Sachverhalt:

Die Bedingungen für die (Landes-) Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt (Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen in M-V). Abweichend vom Verfahren der Vorjahre erfolgt die Ermittlung des Förderbetrages durch das Land nunmehr „kreisscharf“ auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaft. Damit ergibt sich ab 2014 für die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ ein Personalbedarf an Schuldnerberatern im Umfang von 3,6 VzÄ. Demgegenüber hatte die Schuldnerberatungsstelle über Jahre insgesamt 4 vollzeitbeschäftigte Schuldnerberater/-innen. Ursache für die Reduzierung ist auch das Zensus- Ergebnis. Hierzu wurden Gespräche mit dem Land geführt. Danach wird auch für die Landeshauptstadt Schwerin der volle Rahmen der Förderung laut Richtlinie ausgeschöpft. Eine weitergehende Besserstellung wird nicht zu erwarten sein.

Aufgrund der nunmehr reduzierten Landesförderung reklamierte der Träger, dass die Landesförderung für die Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle im erforderlichen Umfang nicht auskömmlich ist. Neben der zwischenzeitlichen Kündigung von Seiten eines Schuldnerberaters hat der Träger die Schließung der Schuldnerberatungsstelle zum Jahresende angekündigt.

Das umfassende Aufgabenportfolio der Schuldnerberatungsstelle ist nur zu Anteilen deckungsgleich mit kommunalen Pflichtaufgaben. Dies betrifft vor allem die Beratung von Leistungsbeziehern nach dem SGB II, sofern die Schuldnerberatung der Eingliederung in Arbeit dient. In diesen Fällen werden sog. kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 2 SGB II gewährt, die in Gestalt einer pauschalen Zuweisung an den Träger der Schuldnerberatungsstelle gezahlt werden. Im Rahmen des allgemeinen Beratungsanspruchs kommt daneben auch die Beratung von Kunden, die Leistungen nach dem SGB XII

beziehen, in Betracht (§ 11 i.V.m. § 5 SGB XII). Eine quantitative Einschätzung zur Verteilung der Fälle auf pflichtige und freiwillig geleistete Beratungen ist nur anhand einer Einzelfallprüfung möglich; der bisherige kommunale Anteil der Förderung entspricht einem Stellenvolumen von rd. 2 VzÄ insgesamt. Die Aufgaben nach der Insolvenzordnung, nach dem Beratungshilfegesetz bzw. im Kontext des Vollstreckungsrechts mit der Einrichtung von Pfändungsschutzkonten sind keine kommunalen Aufgaben.

2. finanzielle Auswirkungen

Unstreitig wird eine kostenlose und kompetente Schuldnerberatung durch eine geeignete Stelle, wie sie das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH mit „Lichtblick“ vorhält, in der Landeshauptstadt Schwerin auf Dauer für erforderlich gehalten. Dementsprechend sind die Vorschläge des beratenden Beauftragten zu diesem Punkt zurückgewiesen worden.

Die Wahrnehmung kommunaler Pflichtaufgaben durch die Schuldnerberatung wird durch die entsprechende Gewährung von pauschalen Zuwendungen abgegolten. Hierfür stehen in den Produkten 31202 und 33100 Haushaltsmittel zur Verfügung. Insgesamt enthält die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ in diesem Jahr eine Förderung von der Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 103.000 Euro. Die Förderung in den Vorjahren belief sich auf annähernd dieselben Beträge.

Soweit der Ersetzungsantrag mit dem bisher veranschlagten städtischen Finanzierungsanteil von 103.000 Euro umzusetzen ist, kann dem Antrag gefolgt werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es besteht jederzeit die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen. Aufgrund der bisherigen Positionierung des Landes wird die Erfolgsaussicht allerdings als äußerst gering eingeschätzt.



Barbara Diessner